Beitragsordnung HSG Mertesdorf/Ruwertal e.V.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 6 der Vereinssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Janresbeilrag
120, €
70, €
40, €
190,€
beitragsfrei

- (2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.
- (3) Für Trainerinnen und Trainer der Senioren- und Jugendmannschaften gilt eine Sonderregelung. Aufgrund ihres zeitlichen Trainingsaufwandes für den Verein zahlen diese nur den Mitgliedsbeitrag für inaktive Mitglieder in Höhe von 40,-- € jährlich ab dem 1. Juli 2019. Diese Regelung gilt für inaktive Trainerinnen und Trainer als auch für Trainerinnen und Trainer, welche noch aktiv am Spielbetrieb teilnehmen.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist je zur Hälfte am 1. Januar und am 1. Juli eines jeden Jahres fällig. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder ein Wochenende, verschiebt sich die Fälligkeit auf den darauf folgenden Arbeitstag.

(2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 6 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden mittels SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein ein SEPA-Lastschrift-Mandat zu erteilen.
- (2) Wird vom Mitglied kein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt, wird auch keine Spielberechtigung ausgesprochen.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seines Status` (kein aktiver Spieler mehr, kein Trainer mehr, Erreichen der Volljährigkeit) dem Verein unaufgefordert mitzuteilen.
- (5) Bei Nichtmitteilen des Status durch von Spielerinnen und Spieler im Verein, z.B. Wechsel des aktiven Spielers zum Trainer, besteht kein Rückanspruch gegenüber dem Verein.
- (5) Die Mitgliedschaft setzt die Beitragserklärung und die Aufnahme durch den Verein voraus.

§ 7 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,-- € je Mahnung.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 8 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung und nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende erfolgen, wenn der Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrags zu Beginn eines Jahres zu zahlen ist. Ansonsten ist das Mitglied verpflichtet, bis zur Beendigung der Mitgliedschaft seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 10 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. Okt. 2022 in Kraft. Beschlossen am: 02. Sept. 2022.